

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIE der Stadtgemeinde Mattersburg

beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 10.04.2024

Präambel

Die nachfolgenden Richtlinien zur Sportförderung dienen der Förderung und Entwicklung des Sports in unserer Gemeinde. Durch gezielte finanzielle Unterstützung sollen lokale Sportvereine in die Lage versetzt werden, optimale Trainings- und Wettkampfbedingungen zu schaffen sowie talentierte AthletInnen und Jugendliche in ihrer sportlichen Entwicklung zu fördern. Die Zielsetzung dieser Förderungsrichtlinie ist, die sportausübende Bevölkerung über die Mattersburger Sportvereine zu unterstützen. Es soll der Breitensport aber auch der Leistungssport in die Förderung einbezogen werden. Die Fördermittel dürfen ausschließlich für sportliche Zwecke und die Verbesserung der Trainings- und Wettkampfstätten verwendet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Sitz des Vereines ist gemäß Vereinsstatuten in Mattersburg.
- b) Der Vereinsname hat bis längstens zur nächsten ordentlichen Generalversammlung des Vereins entweder „Mattersburg“ und/oder „Walbersdorf“ zu enthalten.
- c) Der Verein gehört einem Burgenländischen Fachverband an und nimmt an dessen Meisterschaftsbetrieb im Erwachsenenbereich und in den Nachwuchsklassen teil. Ausgenommen davon ist die Sportstättenförderung, für die Gewährung dieser Förderung ist keine Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb notwendig.
- d) Die Sportausübung findet in einer Sportstätte im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mattersburg statt – hat hier ein Verein keine geeignete Sportstätte zur Verfügung, kann die Ausübung der jeweiligen Sportart außerhalb von Mattersburg auch für die Gewährung einer Förderung angerechnet werden.
- e) Änderungen der Vereinsstruktur oder -aktivitäten sind der Stadtgemeinde umgehend mitzuteilen.
- f) Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, die Förderbedingungen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde zu ändern.
- g) Förderungen werden nur auf Antrag gewährt und nur unter Verwendung der seitens der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten Antragsformulare.
- h) Die Förderungsmittel werden durch den Stadtrat vergeben.

- i) Nach schriftlicher Verständigung der Förderwerber haben diese vor Auszahlung der Fördermittel bis zum 30. November des laufenden Jahres die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel unter Vorlage der für die Förderung maßgebenden Belege mit Anschluss der dazugehörigen saldierten Rechnungen und Zahlungsbelegen (in Kopie) nachzuweisen.
- j) Erst die nachgewiesene widmungsgemäße Verwendung rechtfertigt die Inanspruchnahme der Fördermittel. Wird die bekanntgegebene Fördersumme nicht ordnungsgemäß nachgewiesen verfällt die Förderung.
- k) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Sportförderung besteht nicht.
- l) Vereine und EinzelsportlerInnen, die herausragende Leistungen erbracht haben und jedoch nicht von dieser Richtlinie berücksichtigt werden, können vom Stadtrat eine einmalige Sonderförderpauschale erhalten.
- m) Jede Förderung muss bis zum 31. Januar. des Folgejahres beantragt werden.
- n) Die Förderung kann erstmals ab dem 1. Januar 2024 beantragt werden, die Antragsfrist für das Sportjahr 2023 endet am 30. Juni 2024.

II. Allgemeine Sportförderung

1. Grundbetrag

Jeder Sportverein erhält jährlich eine Basisförderung, deren Höhe von der Einstufung des Vereins abhängig ist. Die Einstufung der einzelnen Sportvereine erfolgt in drei Kategorien nach Maßgabe der aktiven Mitgliederanzahl des jeweiligen Vereines. Ein aktives Mitglied ist ein Vereinsmitglied, das sportlich aktiv ist und an offiziellen Meisterschaftsbewerben teilnimmt. Aktivitäten bei Dachverbänden werden nicht gefördert.

- a) Kategorie 1: Aktive Mitglieder 10 - 49 EUR 500,--
- b) Kategorie 2: Aktive Mitglieder 50 - 99 EUR 700,--
- c) Kategorie 3: Aktive Mitglieder > 100 EUR 900,--

2. Ziel und Zweck der Förderung

Sportvereine und deren SportlerInnen sollen durch diese Förderung in allen Klassen die Möglichkeit erhalten, das Niveau der nationalen und internationalen Spitze zu erreichen.

3. Förderungsvoraussetzungen

Förderungen im Sinne dieser Richtlinien können bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Für Einzel-LeistungssportlerInnen, die durch ein hervorragendes Wettkampfergebnis eine Spitzenleistung erbracht haben - entweder einen Spitzenplatz bei österreichischen Staatsmeisterschaften sowie österreichischen

Meisterschaften oder durch Teilnahme bei internationalen Wettbewerben wie Welt- und Europameisterschaften oder Olympiaden.

- b) Für Vereine und Mannschaften, die wettbewerbsmäßig in der obersten burgenländischen Leistungsstufe, in weiteren österreichischen Leistungsstufen oder an internationalen Wettbewerben teilnehmen.

4. EinzelsportlerInnen als Förderungswerber

- a) EinzelsportlerInnen mit Wohnsitz außerhalb von Mattersburg, die einem Verein mit Sitz in Mattersburg mindestens seit zwei Jahren angehören.
- b) EinzelsportlerInnen, die selbst bzw. deren Eltern den Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Mattersburg haben, unabhängig von der Dauer der Vereinszugehörigkeit und vom Sitz des Vereines.

5. Bewertungskriterien für Mannschaften:

Punkte

- a) TrainerIn
- TrainerIn mit Ausbildung 8
 - Lehrwarte 4
- b) Leistungsstufen
- Internationale Wettbewerbe 48
 - Erste Österreichische Leistungsstufe 34
 - Weitere Österreichische Leistungsstufe 20
 - Erste Burgenländische Leistungsstufe 10
- c) Anzahl der SportlerInnen pro Mannschaft
- über 10 SportlerInnen 12
 - von 6 bis 10 SportlerInnen 6
 - bis 5 SportlerInnen 2
- d) Sportmedizinische Untersuchung
Bei Vorliegen eines Nachweises über durchgeführte Untersuchungen durch speziell ausgebildete Sportärzte 3

6. Bewertungskriterien für EinzelsportlerInnen:

Punkte

- a) Leistungsstufen
- Olympische Spiele, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften 12
 - Internationale Wettbewerbe (1. – 6. Platz) 10
(von einem österreichischen Fachverband ausgeschrieben)
 - Staatsmeisterschaften (1. – 3. Platz) 8
 - Staatsmeisterschaften (4. – 6. Platz) 6
 - Burgenländische Meisterschaften (1. – 3. Platz) 4
 - Burgenländische Meisterschaften (4. – 6. Platz) 2

- b. Anzahl der TeilnehmerInnen an der Veranstaltung
- ab 15 TeilnehmerInnen 6
 - von 7 – 14 TeilnehmerInnen 4
- c. Sportmedizinische Untersuchung
Bei Vorliegen eines Nachweises über durchgeführte Untersuchungen durch speziell ausgebildete SportärztInnen 3

7. Zusätzliche Wertung beim Einzelsport

Bei der Berechnung der Punkte für den Einzelsport werden die Ergebnisse aller SportlerInnen mit Hauptwohnsitz in Mattersburg mit dem Faktor Drei multipliziert, die Ergebnisse aller weiteren SportlerInnen werden mit dem Faktor Eins multipliziert.

8. Aufteilung der Mittel bzw. Berechnung der Sportförderung

In einem ersten Schritt werden die rechtzeitig beantragten Sockelbeträge vom Budgetposten abgezogen. Der daraus resultierende Betrag wird zu 30 Prozent auf die Einzelsportförderung und zu 70 Prozent der Mannschaftssportförderung aufgeteilt. Im letzten Schritt werden die jeweiligen daraus resultierenden Beträge nach den Punktesystemen auf die einzelnen antragsstellenden Vereine aufteilt.

III. Jugendsportförderung

1. Grundbetrag

Sportvereine, die aktive Nachwuchsarbeit betreiben, erhalten einen jährlichen Jugendförderungsbeitrag. Die Höhe der Jugendförderung ist von der Einstufung des Vereines hinsichtlich der aktiven Jugendmitgliederzahl abhängig. Ein aktives Jugendmitglied ist ein Vereinsmitglied, das sportlich aktiv ist und an offiziellen Meisterschaftsbewerben teilnimmt. Aktivitäten bei Dachverbänden werden nicht gefördert.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Kategorie 1: Aktive Mitglieder 1 – 10 | EUR 300 |
| 2. Kategorie 2: aktive Mitglieder 11 – 25 | EUR 500 |
| 3. Kategorie 3: Aktive Mitglieder 26 – 49 | EUR 900 |
| 4. Kategorie 4: Aktive Mitglieder 50 – 99 | EUR 1.200 |
| 5. Kategorie 5: Aktive Mitglieder > 100 | EUR 1.500 |

2. Voraussetzungen

Gefördert werden

- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die an offiziellen Meisterschaftsbewerben teilnehmen.
- b) Meistertitel und Platzierungen, die in offiziellen Meisterschaften errungen werden.

Meisterschaften der Dachverbände unterliegen nicht der Förderung.

3. Punktevergabe

Für die Teilnahme an einer offiziellen Meisterschaft bzw. für die Erringung von Meistertiteln und Platzierungen werden folgende Punkte vergeben:

- | | |
|--|----------|
| a) Österreichischer Meistertitel oder Cup Titel | 6 Punkte |
| b) 2. Platz bei Österreichischen Meisterschaften | 4 Punkte |
| c) 3. Platz bei Österreichischen Meisterschaften | 2 Punkte |
| d) Burgenländischer Meistertitel oder Cup Titel | 3 Punkte |
| e) 2. Platz bei Burgenländischen Meisterschaften | 2 Punkte |
| f) 3. Platz bei Burgenländischen Meisterschaften | 1 Punkt |

4. Zusätzliche Wertung beim Einzelsport

Bei der Berechnung der Punkte für den Einzelsport werden die Ergebnisse aller SportlerInnen mit Hauptwohnsitz in Mattersburg mit dem Faktor Drei multipliziert, die Ergebnisse aller weiteren SportlerInnen werden mit dem Faktor Eins multipliziert.

5. Aufteilung der Mittel bzw. Berechnung der Sportförderung

In einem ersten Schritt werden die rechtzeitig beantragten Sockelbeträge vom Budgetposten abgezogen. Der daraus resultierende Betrag wird zu 30 Prozent auf die Einzelsportförderung und zu 70 Prozent der Mannschaftssportförderung aufgeteilt. Im letzten Schritt werden die jeweiligen daraus resultierenden Beträge nach den Punktesystemen auf die einzelnen antragsstellenden Vereine aufteilt.

IV. Sportstättenförderung & Förderung für Benützungsgebühren

1. Förderbetrag für Benützungsgebühren von Gemeindeeinrichtungen Mattersburg

Die Förderung für Benützungsgebühren von Gemeindeeinrichtungen der Stadtgemeinde Mattersburg beträgt maximal 80 Prozent der tatsächlich anfallenden Benützungsgebühren. Die gleiche Förderung wird auch Vereinen gewährt, die nichtgemeindeeigene Sportstätten in der Stadtgemeinde Mattersburg benutzen, für welche Benützungsgebühren anfallen (zB Gymnasium Turnsaal) oder Sportstätten für Sportarten (zB Golf) die in Mattersburg nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann eine sinngemäße Sportstättenförderung gewährt werden, wenn bis zur seitens der Gemeinde bekannt zugebenden Frist zur Anmeldung für eine Sportstätte durch den Verein erfolgt aber in der Stadtgemeinde bereits alle in Frage kommenden Sportstätten zu allen Terminen belegt sind.

2. Förderung für Betriebskosten und Eigenleistungen

Es wird eine jährliche Förderung in Höhe von maximal € 5.000,- für Betriebskosten und Eigenleistungen gewährt. Diese Förderung wird nur einmal pro Pachtobjekt innerhalb der Stadtgemeinde Mattersburg gewährt. Sollten sich zwei oder mehrere Vereine ein Objekt teilen, steht lediglich dem Hauptpächter die Förderung zu. Bei Vorliegen mehrere Hauptpächter ist der Förderbetrag zu gleichen Teilen aufzuteilen.

3. Berechnung und Festlegung der Förderung:

Die Förderung wird auf Grundlage des ersten Sportjahres nach der Gemeinderatswahl berechnet. Der Förderprozentsatz gemäß Punkt 1 wird auf fünf Jahre festgeschrieben. Die Förderung wird nur im vollen Umfang gewährt, wenn ein nachhaltiger Nachwuchsbetrieb im Verein besteht. Bei fehlendem Nachwuchsbetrieb reduziert sich der Förderbetrag um die Hälfte.

Für den Gemeinderat:



Bürgermeisterin Claudia Schlager